Gemeinsames Schreiben
des Bundesverbandes Deutscher Synchronproduzenten e.V.
des Interessenverbandes Synchronschauspieler e.V.
vom 06. Juli 2006
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Der Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten e.V. (BVDSP) geht weiterhin davon aus, dass es wünschenswert wäre, Synchronschauspieler grundsätzlich als selbständig anzusehen und die Entscheidung hierüber und über die Frage, ob insoweit eine künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird, ausschließlich und für die übrigen Sozialleistungsträger verbindlich bei der Künstlersozialkasse anzusiedeln.

Der Interessenverband Synchronschauspieler e.V. (I.V.S.) hält demgegenüber an einer individuellen Beurteilung der Tätigkeit der Synchronschauspieler, wie sie auch in einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) anklingt, fest. BVDSP und I.V.S. sind sich allerdings einig darin, dass eine zukünftig ggf. mögliche Zuständigkeit der Künstlersozialkasse für einen noch näher zu bestimmenden Kreis von Synchronschauspielern zu keinen Nachteilen für die bislang ganz überwiegend als abhängig Beschäftigte versicherten Synchronschauspieler führen darf.

Der I.V.S. hat in diesem Zusammenhang ein von ihm als „Drei-Säulen-Modell“ apostrophiertes Raster vorgeschlagen, das vom BVDSP als ein grundsätzlich gangbarer Weg mitgetragen wird. Die Einzelheiten müssen freilich noch mit den zuständigen Sozialleistungsträgern ausgearbeitet werden. BVDSP und I.V.S. bitten darum, als Vertreter der Betroffenen mit ihrer Erfahrung aus jahrzehntelanger Praxis in die Ausarbeitung mit einbezogen zu werden.

Das Modell sieht im Ansatz Folgendes vor:

1. Versicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse wegen Überschreitens von BBG / JAG

Synchronschauspieler, deren Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für die Rentenversicherung bzw. über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAG) für die Kranken- und Pflegeversicherung liegt, gelten als selbständig. Es sollte überlegt werden, ob es möglich ist, die Beitragsbemessungsgrenze für Sprecher oder jedenfalls generell für Künstler / Publizisten herabzusetzen, um diesem Personenkreis ohne größeren bürokratischen Aufwand das Ausscheiden aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu ermöglichen. Gerade bei jüngeren Sprechern besteht der Wunsch nach einer eigen verantworteten Altersabsicherung individuellen Zuschnitts. Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) sieht eine Befreiung lediglich in der Krankenversicherung, nicht jedoch in der Rentenversicherung vor.

oder:

2. Abhängige Beschäftigungsverhältnisse

Die Tätigkeit der Synchronschauspieler wird als unständig abhängiges Beschäftigungsverhältnis eingestuft. Voraussetzung ist allerdings, dass Sprechern wie Unternehmen eindeutige, klare und nachvollziehbare Abrechnungen möglich sind. Hierzu gehört insbesondere, dass bei - den branchenüblichen - Mehrfachbeschäftigungen an einem Tage die Versicherungsbeiträge vom zuständigen Sozialleistungsträger korrekt und transparent zugeordnet werden können müssen, um den ggf. erforderlichen Ausgleich im Erstattungsverfahren überhaupt vornehmen zu können. Die bisherige Praxis ist mehr als unbefriedigend.

oder:

3. Selbständige Tätigkeit

Die Synchronschauspieler werden Mitglied der Künstlersozialkasse (KSK). Die Versicherung nach dem KSVG sollte auch jenen Sprechern ermöglicht werden, die selbständige künstlerische Nebentätigkeiten ausüben oder hohe Betriebsausgaben haben.

Ziel des skizzierten „Drei-Säulen-Modells“ des I.V.S. ist es, die sozialversicherungsrechtliche „Abrechnung“ der Synchronschauspieler transparent zu gestalten. Dieser Personenkreis soll sich abhängig von seiner beruflichen, sozialen und finanziellen Situation für eine der drei Säulen entscheiden können. Mischformen sind ausgeschlossen.

Beide Verbände bitten um einen Gesprächstermin möglichst unmittelbar nach der Sommerpause.

Berlin, den 06. Juli 2006

Interessen Verband Synchronschauspieler e.V.

Peter Reinhardt
- Vorsitzender -

Bundesverband Deutscher Synchronproduzenten e.V.

Björn Herbing
- Sprecher des Vorstandes -